

Offener Brief

An die Regionalräte der Verbände
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Regionalverband Südlicher Oberrhein
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Teilfortschreibung Regionalplan für Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald (LANA) ist eine unabhängige, staatlich anerkannte Umweltvereinigung. Seit 2002, also seit über 20 Jahren, setzt sich LANA für den Schutz und Erhalt der herausragenden Landschaft und Natur des historischen Territoriums Badens in ihrer Eigenart und Schönheit, dem Schutz der hier lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie der Bewahrung des Wohn- und Erholungswertes ein. Den einmalig schönen Schwarzwald vor industrieller Überformung in jeglicher Hinsicht zu schützen, ist Teil dieser Selbstverpflichtung.

Deutschland nimmt mit nur 0,6 Prozent ausgewiesene Schutzflächen europaweit den drittletzten Platz beim Schutz der Biodiversität ein. Mit der EU-Biodiversitätsstrategie, Herzstück des European Green Deal, haben die EU-Staaten vereinbart, 30 Prozent der Flächen unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. In Deutschland ist laut Bundesamt für Naturschutz der Schwarzwald besonders schützenswert. Auch das Renaturierungsgesetz, am 12. Juli 2023 im EU-Parlament beschlossen, fordert verpflichtend Schutz und Wiederherstellung von Natur und Biodiversität.

Wie sich Natur-, Arten- und Landschaftsschutz mit der Errichtung von weit über 200 Meter hohen Windenergieanlagen (WEA) mitten in Wäldern in Einklang bringen lässt, scheint u. E. mehr als zweifelhaft zu sein. Es laufen bereits zwei Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland.

Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe von Gesetzesänderungen beschlossen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie zu einem empfindlichen Abbau des Natur- und Artenschutzes führen, denn die Auflösung des Zielkonflikts (Ausbau der erneuerbaren Energien einerseits, Schutz der Biodiversität andererseits) fällt sehr einseitig zulasten der Biodiversität aus. Das liegt einerseits an einer starken Windenergie-lobby und andererseits daran, dass die Bedeutung der Biodiversität in Öffentlichkeit und Politik massiv unterschätzt wird.

Anlässlich der Teilfortschreibung des Regionalplanes für Windenergie möchten wir Sie auf eine wichtige Gesetzeslage bei den Genehmigungs-/Planungsverfahren für WEA in Vorranggebieten aufmerksam machen. Aufgrund von eigener Wahrnehmung und auch dem Vernehmen nach wird diese in Informationsveranstaltungen für Regionalräte, Kreisräte, Bürgermeister, Gemeinderäte und nicht zuletzt Bürger nicht korrekt und präzise dargestellt.

Bereits mit den Gesetzesänderungen vom 22. März 2023 (ROGÄndG) hat der Bundesgesetzgeber seine u. E. zum Teil unionsrechtswidrige Initiative des Abbaus des Naturschutzes fortgesetzt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen.

Offenkundig ist dies manifestiert in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Der nach unserem Dafürhalten wesentliche Teil dieser Norm lautet in Abs. 1:
„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,
1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.“

Kernaussage ist demnach, dass insbesondere in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Erfordernissen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung abgewichen werden darf, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört,

- dass es sich um ein Vorhaben handeln muss, das sich in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet,

- dass bei dessen Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und
- dass das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Zielsetzung im deutschen Gesetz findet insoweit seine Entsprechung in Art. 6 der EU-Notfallverordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022), die den Mitgliedstaaten für Anlagen erneuerbarer Energien eine grundsätzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtlichen Regelungen gestattet. Die EU-Notfallverordnung wurde bis zum 30.6.2025 verlängert, um den Mitgliedstaaten Zeit einzuräumen, die RED III Richtlinie – Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 - in nationales Recht umzusetzen. Die RED III (Renewable Energy Directive) ist eine Überarbeitung der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie. Die EU-Staaten werden dabei verpflichtet, die oftmals jahrelangen Verfahren zur Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen erheblich zu kürzen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RED III Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie eingeleitet. Der Entwurf des Gesetzes steht seit dem 03.04.2024 als Download zur Verfügung:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240402-referentenentwurf-umsetzung-red-3-wind-an-land-und-solarenergie.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endet am Donnerstag, den 11.04.2024.

Die RED III Richtlinie (vgl. insbesondere Art. 16a) sieht bzgl. „To Go Area“ bzw. „Beschleunigungsgebiete“ ausdrücklich vor, dass ein Antrag auf Bau/Betrieb einer WEA innerhalb von 12 Monaten genehmigt werden muss, ansonsten gilt der Antrag als genehmigt. Hierauf können sich die Antragsteller berufen. Hier nachzulesen:

<https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/eu-parlament-macht-weg-frei-fuer-neue-energieziele-europa>

Michael Bloss, klimapolitischer Sprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im EU-Parlament kommentierte in seiner Pressemitteilung vom 12.09.2023:

„[...]“

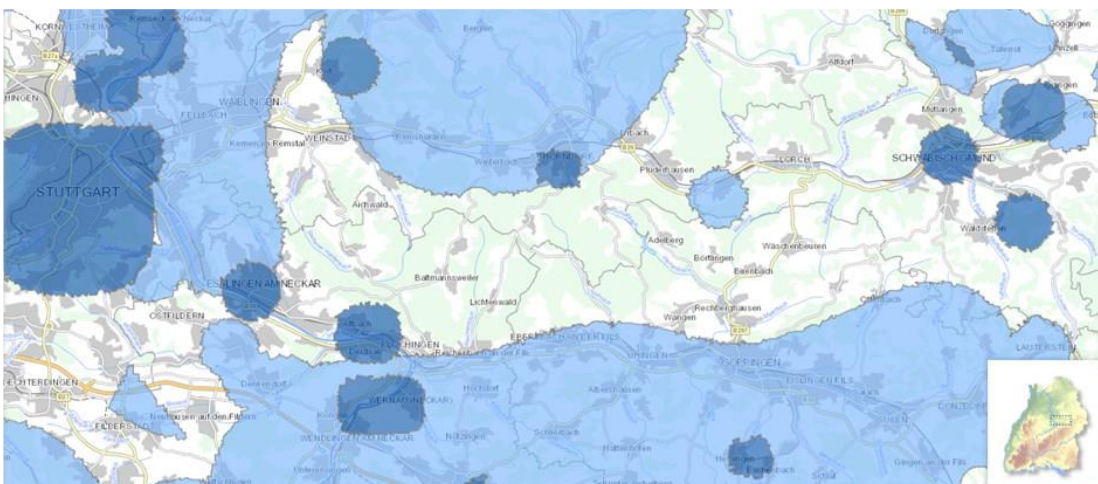
Mit diesem Gesetz müssen Windräder und große Solaranlagen innerhalb von zwei Jahren genehmigt werden, in „go to areas“ innerhalb von einem Jahr. Ansonsten gelten die Anlagen direkt als genehmigt. Das ist eine Revolution! Damit befreien wir die Erneuerbaren von den Ketten der Bürokratie.

[...]“

Vielmals werden anlässlich von Informationsveranstaltungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, anders als oben geschildert, dargestellt – insbesondere wird nicht auf das WindBG hingewiesen. Es wird immer wieder betont, dass es eine detaillierte, vertiefte naturschutzrechtliche Prüfung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geben wird. Gerade das ist nicht der Fall.

Richtig ist zwar, dass im Rahmen der Planung der Regionalverbände eine Strategische Umweltprüfung vorgenommen wird. Diese findet jedoch auf Grundlage der naturfachkundlichen Einordnung der LUBW Planungshilfe statt, die nachweislich wichtige naturschutzfachliche Gutachten außer Acht lässt. Dies kann im Genehmigungsverfahren nicht mehr richtiggestellt werden, da eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zum Beispiel wurde der Schurwald als windkraftgeeignet ausgewiesen und das Stadtgebiet Stuttgart, Esslingen, Schwäbisch Gmünd etc. als Quellpopulationsgebiete (dunkelblaue Flächen) für windkraftempfindliche Arten gekennzeichnet. Das ist schwer nachzuvollziehen.



Häufiger hören wir die Einschätzung, wird das 1,8% Flächenziel erreicht, dann sind außerhalb der Vorranggebiete keine WEA zulässig.

Diese Annahme ist falsch, was auch ein Blick in die Arbeitshilfe Wind-an-Land, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, zeigt:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.html>

- Außerhalb von Vorranggebieten bleiben Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene möglich; vgl. § 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land, Abs. 4: „Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“
- Die Privilegierung von WEA i. S. d. § 35 BauGB entfällt, sie bleiben jedoch als sonstige Vorhaben im Außenbereich grds. zulässig;

Letztlich können außerhalb der Festlegung der Regionalplanung grundsätzlich überall WEA gebaut/betrieben werden.

- Wird das 1,8% Flächenziel nicht erreicht, dann ändert sich gegenüber den Regelungen im heutigen Landesplanungsgesetz so gut wie nichts.

Ihnen als Entscheidungsträgern sollte bewusst sein, dass mit ihrer Zustimmung zu den Planungen zu den aktuell vorgesehenen Vorranggebieten, die z. T. sogar das 1,8% Flächenziel übertreffen, wesentliche Naturschutzrechte ausgehebelt werden.

Mit den besten Grüßen

gez.: Prof. Dr. Dr. Peter Stoll
erster Vorsitzender

gez.: Werner Wojtaschek
stellvertretender Vorsitzender